

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 342

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 342, Rn. X

BGH 5 StR 17/08 - Beschluss vom 4. März 2008 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 28. September 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Tagessatzhöhe der in den Fällen II. A. 1, 2 und 11 verhängten Einzelgeldstrafen jeweils einen Euro beträgt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.